

III. «Belangte Behörde»

A. Begriff

Unter «belangter Behörde» versteht man wie im schweizerischen Recht das Gemeinwesen bzw. die öffentliche Gewalt¹²¹, die dem Beschwerdeführer entgegentritt, der den vom Gemeinwesen erlassenen Hoheitsakt anfight. Das Gemeinwesen wird durch dasjenige Organ vertreten, welches den angefochtenen Hoheitsakt erlassen hat.¹²² Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine Generalanwälte¹²³, die die Interessen des Staates vertreten.¹²⁴ Das bedeutet, dass diejenige staatliche Stelle, die den angefochtenen, enderledigenden und letztinstanzlichen Hoheitsakt gesetzt hat, automatisch belangte Behörde¹²⁵ im Individualbeschwerdeverfahren wird.¹²⁶

B. Parteistellung

Ob die «belangte Behörde» als Partei zu betrachten ist, beantwortet das Staatsgerichtshofgesetz in den allgemeinen Verfahrensvorschriften. Es unterscheidet zwar in Art. 38 letzter Satz formell zwischen den Parteien und der «belangten Behörde», setzt sie aber materiellrechtlich den Verfahrensbeteiligten mit Parteistellung gleich, wenn es dort ausführt, dass «belangten Behörden» die den Parteien im Verfahren zustehenden Rechte zukommen. Folgerichtig heisst es denn auch in Art. 46 Abs. 2

121 Das Staatsgerichtshofgesetz spricht in Art. 15 Abs. 1 von «öffentlicher Gewalt».

122 Vgl. für die Schweiz Kälin, Verfahren, S. 220; für Österreich § 83 Abs. 1 i. V.m. § 84 Abs. 2 VfGG und Melichar, S. 289, der klarstellt, dass im Bescheidbeschwerdeverfahren der Beschwerdeführer und die belangte Behörde Prozessparteien sind.

123 Allerdings kann die Regierung gemäss Art. 13 StGHG dort, wo es nach ihrer Ansicht das Gesetz oder das öffentliche Interesse in der Verhandlung einer Angelegenheit erfordert, einen Vertreter des öffentlichen Rechts mit Parteistellung im Verfahren bestellen. Ausführlich dazu hinten S. 235 ff.

124 Vgl. Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 48.

125 Dies kann beispielsweise der Oberste Gerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof (vormals Verwaltungsbeschwerdeinstanz) sein. Die Akte des Fürsten werden hinten S. 153 ff. und S. 199 f. näher erörtert.

126 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 73; vgl. auch Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 48 und für Österreich siehe § 83 Abs. 1 i. V.m. § 84 Abs. 2 VfGG.